



II-4431 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

## REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6399/35-II/C/78

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Dr.LANNER, SUPPAN, Dr.ERMACORA und  
Genossen, betreffend Zuständigkeit  
für die Bekämpfung des Terrorismus.

2071/AB

1978 -II- 28  
zu 2038/J

Zu Zl. 2083/J-NR/78

### Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr.LANNER, SUPPAN,  
Dr.ERMACORA und Genossen in der Sitzung des Nationalrates  
vom 11. 10. 1978 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2083/J-NR/78,  
betreffend Zuständigkeit für die Bekämpfung des Terrorismus,  
beehre ich mich mitzuteilen:

#### Zur Frage 1:

Die Terrorismusbekämpfung findet im Hinblick auf  
die Komplexität dieser kriminellen Erscheinungs-  
form auf allen Gebieten polizeilicher Tätigkeit  
und in allen Instanzen statt, wobei die koordi-  
nierende Aufgabe bei den Bundespolizeibehörden,  
bei den Sicherheitsdirektionen (bei diesen auch  
für den Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden)  
und im Bundesministerium für Inneres jeweils der  
staatspolizeilichen Organisationseinheit obliegt.

Solange eine strafbare Handlung offenbar  
ist, ohne daß ihr terroristischer Charakter als  
erwiesen gelten kann, müssen die normalen Mittel  
der Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt werden.  
Gleichzeitig ist aber auch für den Fall der  
Terroristenbekämpfung vorzusorgen.

- 2 -

Zur Frage 2:

Die staatspolizeiliche Organisationseinheit hat die gesamte polizeiliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Terrorismusbekämpfung zu koordinieren. Darüber hinaus hat diese Organisationseinheit vor allem auf dem Gebiete der präventiven und erforderlichenfalls auch der repressiven Bekämpfung des Terrorismus tätig zu sein.

Zur Frage 3:

Für die Staatspolizei, die ja keine eigene Behörde, sondern lediglich eine Organisationseinheit der Bundespolizeibehörden, der Sicherheitsdirektionen und des Bundesministeriums für Inneres ist, gelten uneingeschränkt alle gesetzlichen Grundlagen, die es für die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit gibt. Für die Zuweisung einer polizeilichen Tätigkeit an eine bestimmte Organisationseinheit einer Sicherheitsbehörde bedarf es keiner eigenen gesetzlichen Grundlage.

Zur Frage 4:

Im grundsätzlichen Bereich sind Auslandskontakte der Zustimmung der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit bzw. dem Bundesminister für Inneres vorbehalten. Wird vom Partner als Informationsträger der Interpolweg gewählt, wird er selbstverständlich angenommen. In der Regel erfolgen aber auch hier die Nachrichtenübermittlungen über jenes Netz, das in den Gesprächen der Innenminister dafür festgelegt wurde und die Behördenspitzen der jeweiligen Länder verbindet.

- 3 -

Zur Frage 5:

Der Beitritt Österreichs zum Europäischen  
Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus  
stellt zwischenstaatlich die Rechtsgleichheit  
mit der Bekämpfung der andersmotivierten  
Kriminalität dar.

24. November 1978

